

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 8. August 1894.

1894.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9689 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Düllen, Rheinberg, Reupen, Aßenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Köln, Grevenbroich, Böllingen, Saarlouis, Wabern, Perl, Trier und Rhayen. Vom 16. Juli 1894; und unter

Nr. 9690 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Sieboldshausen und Northeim. Vom 23. Juli 1894.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2190 den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 20. Juni 1892; und unter

Nr. 2191 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest. Vom 23. Juli 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Verordnung

betreffend die Passpflichtigkeit der aus Russland kommenden Reisenden. Vom 30. Juni 1894. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Passwesen vom 12. October 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1880, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Russland kommenden Reisenden (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 1), was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der aus Russland kommenden Reisenden, ihre Pässe gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 155) visiren zu lassen, wird aufgehoben.

§ 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Ausgegeben in Marienwerder am 9. August 1894.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894.
(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

2) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1894 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag,

den 26. November d. Js.

und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehraute stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehraute stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst bis zum 1. October d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Rügler.

3) Bekanntmachung.

Postaufträge im Verkehr mit Chile. Vom 1. August ab können im Verkehr mit Chile Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden bis auf Weiteres nicht vermittelt.

Berlin W., den 24. Juli 1894.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

4) **Bekanntmachung.**

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit einigen Orten der Levante.

Im Verkehr mit Beirut, Salonich und Smyrna können vom 1. August d. J. ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden.

Der einzuziehende Betrag ist in der Frankenswährung anzugeben. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 25. Juli 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

In Vertretung:

Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894, betreffend die Abschiebung der ausländischen Flößer, ordne ich an, was folgt:

I.

Den Kassirern (Transportführern) der die Grenze bei Schilno überschreitenden Trachten werden anlässlich der Revision der Trachten die Pässe durch die Ueberwachungsstelle Schilno abgenommen, sobald dieselben passpolizeilich revidirt sind. Bei Abgabe des Passes haben die Kassirer (Transportführer) anzugeben, nach welchem Orte ihr Transport zunächst bestimmt ist.

Ueber die Abgabe des Passes erhält der Kassirer (Transportführer) seitens der Ueberwachungsstelle eine Empfangsbescheinigung nach dem nachstehenden Muster.

Die abgenommenen Pässe werden unverzüglich vermittelst einer etwaige Verluste ausschließenden Beförderungsweise auf dem kürzesten Wege derjenigen Ueberwachungsstelle übersandt, in deren Bezirk der nächste Bestimmungsort des Transportes belegen ist.

Ueber den Empfang und die Absendung der Pässe haben die Ueberwachungsstellen eine einfache Kontrolle zu führen.

II.

Die Rückgabe der Pässe an die Kassirer (Transportführer) erfolgt, sobald sämtliche zu ihrem Transport gehörigen Flößer den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 oder deren Ausführungsbestimmungen entsprechend abgelohnt und abgeschoben oder den mit der Ueberwachung der Abschiebung betrauten Beamten übergeben sind.

Gelangt nur ein Theil der zum Transport gehörigen Flößer zur Abschiebung, so ist dieses unter Angabe der Zahl der entlassenen Flößer auf der nach I. zu ertheilenden Bescheinigung zu vermerken und der Paß an diejenige Ueberwachungsstelle abzusenden, in deren Bezirk der weitere, von dem Kassirer (Transportführer) anzugebende Bestimmungsort des Restes seines Transportes liegt.

In welcher Weise die Ueberwachungsstellen sich

die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Abschiebung der Flößer verschaffen wollen, bleibt den leitenden Ärzten überlassen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse ihres Bezirkes zu bestimmen.

Um den Kassirern (Transportführern) den Nachweis der ordnungsmäßigen Abschiebung zu erleichtern, ist auf der Bescheinigung Anlage A der Anweisung vom 1. 4. 93 für jede Tracht in Kolonne „Bemerkungen“ von den Ueberwachungsstellen anzugeben,

- a. welche Personen in ihrem Bezirk auf der Tracht todt vorgefunden oder als krank in die Lazareth der Ueberwachungsstellen aufgenommen sind,
- b. welche Personen in ihrem Bezirk ordnungsmäßig abgelohnt und zur Abschiebung übergeben sind.

Diese Bemerkte sind von dem leitenden Arzt, dessen Stellvertreter oder derjenigen Person unterschriftlich zu vollziehen, welche von diesem mit der Regelung der Abschiebung beauftragt ist.

Gewinnt der leitende Arzt der Ueberwachungsstelle des Bezirkes, in welchem die Ablohnung der Flößer erfolgt, die Ueberzeugung, daß den Bestimmungen der Anweisung vom 1. 4. 93 der Polizei-

verordnung vom 5. Juni 1894 oder der zu deren Durchführung erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt ist, so wird der Paß nicht ausgehändigt und der Inhaber so lange festgehalten, bis auf telegraphische Anfrage bei dem Staatskommissar dieser weitere Entscheidung getroffen hat.

III.

Denjenigen Kassirern, welche mit ihren Trachten vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung von Schilno abgeschommen sind und welche sich nicht durch Vorlegung einer Empfangsbescheinigung nach I. ausweisen können, haben die Ueberwachungsstellen sogleich die Pässe abzunehmen und im Uebrigen zu verfahren, wie vorstehend angeordnet ist.

IV.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1894.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.
Ober-Präsident, Staatsminister.

v. Gofler.

Schilno, den 189

Dem Unterzeichneten ist heute der Paß des Kassirers (Transportführers) aus nach dem die polizeiliche Paßrevision erfolgt war, übergeben.

Der Paß wird auf Weisung des Inhabers an die Ueberwachungsstelle weitergesandt.

Zum Transport gehören Trachten mit einer Besatzung von im Ganzen Köpfen.

Der leitende Arzt.

den 189
 Der vorgezeichnete Paß des Kassirers (Transportführers) wird auf dessen Weisung heute an die Ueberwachungsstelle weitergesandt.

Zum Transport gehören noch Trasten mit einer Besatzung von im Ganzen Köpfen.
 Der leitende Arzt.

Den vorstehend näher bezeichneten, mir zu abgenommenen Paß heute zurück- erhalten zu haben, bekenne ich hiermit.

den 189

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Schöffen und Besitzers August Semrau aus Frankenhagen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenhagen Kreises Königs W.-Pr. an Stelle des Lehrers Semrau aus Frankenhagen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. August 1894.
 Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Herzberg aus Friedrichsbruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedrichsbruch

II) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche in Folge landrätlicher Verfügungen aus dem Bezirke der königlichen Regierung zu Marienwerder im 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1894 aus dem preussischen Staatsgebiete ausgewiesen sind.

| Nf. Nr. | Zu- N a m e n | Vor- S t a n d | Alter Jahre | Größe m. cm | Haare | Augen | Zähne | Beson- dere Kenn- zei- chen | Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem sich der Aus- gewiesene gewandt hat. | |
|---------|------------------|-------------------|----------------|----------------|-------|------------------|-------|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Stand |
| 1 | Schidlewskoff | Mathäus | Grenzsoldat | 26 | 1 73 | schwarz braun | grau | vollzählig | keine | Russischer Deserteur. Nach Rußland. |
| 2 | Kolafowski | Wladis- laus | Arbeiter | 26 | — | — | — | — | — | Auf Grund der generellen Verfügung des Herrn Ministers des Innern. Nach Rußland. |
| 3 | Stellmacher. | Stanis- laus | Schmied | 24 | 1 52 | braun | grau | gut | Narbe über dem rechten Auge | Russisch-polnisch. Ueber- läufer. Nach Rußland |
| 4 | Lisowski | Mathäus | Arbeiter | 24 | 1 60 | dito | braun | dito | keine | desgleichen. |
| 5 | Michalski | Constan- tin | dito | 23 | 1 65 | hell- blond | grau | dito | dito | Unzureichende Legiti- mation. Nach Ruß- land. |
| 6 | Maternicki | Johann | Bäckergefell | 23 | 1 64 | braun | dito | dito | dito | Hat sich lästig gemacht. Nach Rußland. |

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 1. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Kreises Culm an Stelle des verstorbenen Lehrers Hoffmann in Blotto zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 31. Juli 1894.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Fischer zu Althausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Althausen Kreises Culm an Stelle des pensionirten Lehrers Kar- czewski zu Watterowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Juli 1894.

Der Ober-Präsident.

9) Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 26. Juni d. J. den praktischen Arzt Dr. Finger in Dt. Krone zum Kreis-Physikus des Kreises Strasburg ernannt. Dr. Finger hat die Amtsgeschäfte am 26. Juli d. J. übernommen.

Marienwerder, den 30. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Lehrer Jwert zu Leibitsch, Kreis Thorn, hat am 1. Februar d. J. den Besitzersohn Martin Steinke aus Gumowo mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 31. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.
(Fortsetzung 12.)

| Ziff. Nr. d. Verzeich. | Ziff. Nr. überh. | Titel der beschlagnahmten Druckschrift. | Verletztes Gesetz. | Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist. |
|------------------------|------------------|---|--|---|
| 1 | 127 | „An die arbeitende Bevölkerung in Stadt und Land. Bürger, Bauern, Landarbeiter!“ — Flugblatt. | § 131 Str.-G.-B. | Amtsgericht Breslau. — 13. 5. 94. — |
| 2 | 128 | „Arbeiter-Wahlzeitung für Königsberg und die Provinz“ — Nr. 4 vom 17. 6. 93. | § 131 Str.-G.-B. § 20 ^a R.-Pr.-G. | Landgericht Königsberg, I. Straß. — 5. 5. 94. — |
| 3 | 129 | „Die Bibel in der Westentasche.“ Verlag: Magazin für Volksliteratur F. Harnisch u. Co. | §§ 166 u. 40/41 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, I. Straß. — 9. 4. 94. — |
| 4 | 130 | „Dievas, Daugus ir. Pragarus; Atsis-Zankimas i Dievocznis ir. netikius.“ (Gott ist im Himmel verschwunden, freuet Euch auf den lieben Gott, aber vertrauet ihm nicht!) | §§ 85, 110, 130, 166 Str.-G.-B. §§ 2, 20, 21 R.-Pr.-G. §§ 94, 98 Str.-Pr.-D. | Amtsgericht Tilsit. — 20. 12. 93. — |
| 5 | 131 | „Germania und ihre Kinder“ (Brotschüre.) Eine Satire von Friedrich Frhrn. von Rhaynach, Zürich, Verlagsmagazin — auch Leipzig, Selbstverlag des Verfassers, 1892. | §§ 166, 180, 41, 42 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, IV. Straß. — 27. 3. 94. — |
| 6 | 132 | „Gazeta Robotnicza“ — Nr. 24 — vom 17. 6. 93. | Beleidigung. | Landgericht I Berlin, IX. Straß. — 13. 2. 94. — |
| 7 | 133 | Max Regels Sozialdemokr. Liederbuch — V. verb. Aufl. Stuttgart. J. G. W. Dietz 1893 und zwar die Lieder: „Arbeiter-Bundeslied“ — S. 67. „Männer haltet fest zusammen“ — S. 31. „Volksgefang“ — S. 47. | §§ 130, 41, 42 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, II. Straß. — 3. 3. 94. — |
| 8 | 134 | Max Regels „Sozialdemokr. Liederbuch“, Stuttgart. J. G. W. Dietz 1891 und zwar die Lieder: „Arbeiter-Bundeslied“ — S. 6, 7. „Fahnenlied“ — S. 8, 9. „Arbeiterfeldgeschrei“ — S. 9, 10. „Der letzte Krieg“ — S. 21, 22. „Arbeiterbundeslied“ — S. 26, 27. „Männer haltet fest zusammen“ — S. 31, 32. „Volksgefang“ — S. 47, 48. „Proletarierlied“ — S. 53, 55. „Zum Kampf“ — S. 104. | §§ 130, 41, 42 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, I. Straß. — 18. 7. 92. — |
| 9 | 135 | Lichtstrahlen Nr. 19 — Jahrgang 3, Blätter für volksverständliche Wissenschaft und atheistische Weltanschauung, wegen des Artikels „Heiteres aus Trier“, S. 849 u. 850. | § 166 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, I. Straß. — 13. 11. 93. — |

| Zf. Nr. d. Verzeich. | Zf. Nr. überhaupt. | Titel der beschlagnahmten Druckschriften. | Verletztes Gesetz. | Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist. |
|----------------------|--------------------|---|---|---|
| 10 | 136 | „Reformation an Haupt und Gliedern“ von Idel, Pastor a. D. zu Belbert, im Selbstverlage. | § 166 Str.-G.-B. | Landgericht Elberfeld. — 23. 4. 94. — |
| 11 | 137 | „Schäfte-Arbeiter u. Arbeiterinnen,“ — Flugblatt. | §§ 130, 41 Str.-G.-B. § 20 R.-Pr.-G. | Landgericht I Berlin, II. Straff. — 20. 2. 94. — |
| 12 | 138 | „Sozialdemokratischer Katechismus für das arbeitende Volk“ von Ludw. Knorr, München, 1893, Verlag der Münchener Post — Eduard Schmidt. | §§ 166, 41, 42 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, IV. Straff. — 13. 3. 94. — |
| 13 | 139 | „Der Sozialist“ — Nr. 32 und 34 vom Jahre 1893. | §§ 130, 41 Str.-G.-B. §§ 20, 21 R.-Pr.-G. | Landgericht I Berlin, IX. Straff. — 22. 3. 94. — |
| 14 | 140 | „Der Sozialist“ — Nr. 52 vom 23. 12. 93. | § 130 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, IX. Straff. — 15. 2. 94. — |
| 15 | 141 | „Der Sozialist“ und zwar die Artikel: a) in Nr. 37 vom 9. 9. 93 beginnend: „Der deutsche Kaiser“ und endigend „in Unfreiheit sind,“ b) in Nr. 40 v. 30. 9. 93 mit der Ueberschrift: „Morgen oder übermorgen,“ c) in Nr. 44 vom 28. 10. 93 mit der Ueberschrift: „Die Gewaltphrasen,“ d) in Nr. 45 v. 4. 11. 93 mit der Ueberschrift: „Das Recht zum Leben.“ | Majestätsbeleidigung und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung. | Landgericht I Berlin, I. Straff. — 19. 1. 94. — |
| 16 | 142 | „Vorwärts“ — Nr. 260 — vom 4. 11. 93 und zwar der Artikel: „Aus einem preussischen Musterbetriebe.“ | Beleidigung. | Landgericht I Berlin, VII. Straff. — 30. 3. 94. — |
| 17 | 143 | „Vorwärts“ — Nr. 267 — vom 12. 11. 93. | desgl. | Landgericht I Berlin, VII. Straff. — 16. 2. 94. — |
| 18 | 144 | „Der Zeitgeist.“ Eine Skizze von E. K. in dritter durchgesehener Aufl. | § 130 Str.-G.-B. | Landgericht I Berlin, I. Straff. — 11. 12. 93. — |

Vorstehende Fortsetzung des Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

13) Dem Kandidaten Amandus Fliegel in Mühle Sommerfin, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 28. Juli 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Elisabeth Maß zu Schönau, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Juli 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Zusammenstellung** der Bestimmungen, betreffend die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer.

Vom 1. April 1895 ab wird die Gewerbesteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch weiterhin vom Staate veranlagt und verwaltet.

(Die von den Gemeinde- und Gutsvorständen*)

*) Anmerkung. Der Kürze halber ist im Folgenden nur von Gemeindevorständen und Gemeindebezirken die Rede, während obige Bestimmungen gleichmäßig auf Gemeinde- und Gutsvorstände bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke Anwendung finden.

hierbei wahrzunehmenden Geschäfte und Pflichten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 und der Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894.

I. Erweiterung der Steuerpflicht.

1. Für die Zeit vom 1. April 1895 ab hat sich die Gewerbesteuerveranlagung auch auf folgende, bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:
 - a. die landwirthschaftlichen Branntweimbrennereien,
 - b. den Bergbau und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie die bergbaulichen Nebenbetriebe (Möstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briquettfabriken u. s. w.), welche sich auf die Verarbeitung der selbst gewonnenen Erzeugnisse des Bergbaues beschränken,
 - c. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebs schon bisher die Steuerpflicht begründet war,
 - d. Die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Staatseisenbahn,
 - e. Die Reichsbank mit ihren sämtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten.
2. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung sind die in jedem Gemeindebezirke vorkommenden Gewerbe der vorstehend (zu 1) bezeichneten Arten — einschließlich der Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten und sonstigen Anlagen eines stehenden Gewerbebetriebes — von dem Gemeindevorstande zu ermitteln und einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem den Bestimmungen vom 20. Mai 1892 zur erstmaligen Ausführung des Gewerbesteuergesetzes beigefügten Muster aufzustellen ist.

Die Verzeichnisse aus den Stadtgemeinden sind direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, diejenigen aus den Landgemeinden und Gutsbezirken zunächst dem Landrath einzureichen, welcher sie auf ihre Vollständigkeit prüft und nach den erforderlichen Berichtigungen ebenfalls dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zugehen läßt.

Die Verzeichnisse müssen sich **spätestens am 1. November 1894** in der Hand des gedachten Vorsitzenden befinden.

Stwaige Veränderungen in dem Bestande der hier in Frage kommenden Gewerbe nach Aufstellung der Verzeichnisse bis zum 1. April 1895 haben die Gemeindevorstände in allen Fällen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV direkt mitzutheilen.

II. Anmeldung der Gewerbebetriebe.

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeindevorstande des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

- a. das Gewerbe eines anderen übernimmt und fortsetzt,
 - b. neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.
- Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmelbenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonders anzulegenden Spalte des vorgeschriebenen Musters) (vergl. Nr. 2).

Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

Der Gemeindevorstand hat innerhalb dreier Tage die Anmeldung zu bescheinigen.

2. Alle bei dem Gemeindevorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach vorgeschriebenem Muster zu führende Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
3. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.
4. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zu der Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.
5. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Er muß deshalb sich mit

den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihm abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihm

- die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
- die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
- die Erforderung der nach § 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (vergl. unten Abschnitt III) zu Gebote.

6. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen hat der Gemeindevorstand von allen innerhalb der Frist bei ihm eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steueraussschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeindevorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbetreibenden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittlungen in Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach § 7 des Gesetzes“ und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach vorgeschriebenem Muster ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeindevorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Meinerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steueraussschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Ist der Gemeindevorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. Gutachten des Sachverständigen N. N., „eigene Angabe des Steuerpflichtigen“) in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

III. Abnahme von Erklärungen gemäß § 54 des Gewerbebesteuergesetzes.

1. Bei der Abnahme einer Erklärung gemäß § 54 des Gewerbebesteuergesetzes ist von den Gemeindevorständen das vorgeschriebene Muster zu benutzen.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71*) der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

2. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann der Gemeindevorstand die gestellte Frist angemessen verlängern.

3. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

4. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung der Erklärung ab oder kommt er der Aufforderung zu 3 nur in ungenügender Weise nach, so hat der Gemeindevorstand an den Vorsitzenden des zuständigen Steueraussschusses*) hiervon Bericht zu erstatten.

IV. Offenlegung der Gewerbebesteuerrolle und Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

1. Der Gemeindevorstand hat die ihm vom Vorsitzenden des Steueraussschusses der Klasse IV zugehende Gewerbebesteuerrolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

2. Die von den Vorsitzenden der Steueraussschüsse dem Gemeindevorstande zugehenden Steuerziffern und Rechtsmittelentscheidungen hat dieser nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71*) der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz den Steuerpflichtigen in verschlossenem Zustande zuzustellen und innerhalb der von den Vorsitzenden der Steueraussschüsse gestellten Frist diesen die Behändigungscheine einzureichen oder zu berichten, auf welche Weise die Zustellung bewirkt worden ist.

V. Veranlagung der Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeinbezirke erstrecken.

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere

*) Anmerkung: Abgedruckt unten in der Anmerkung zu Abschnitt V Nr. 2.

*) Anmerkung: Ist der betreffende Gewerbebetreibende noch nicht zur Gewerbesteuer veranlagt, so ist an den Vorsitzenden des Steueraussschusses der Klasse IV zu berichten.

*) Anmerkung: Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz lautet: (Abdruck des Wortlauts).

Preussische Gemeindebezirke, so hat der Steuer-
 ausschuss von Amtswegen den veranlagten Steuer-
 sag in die auf die einzelnen Betriebsorte ent-
 fallenden Theilbeträge zu zerlegen. Jedem
 beteiligten Gemeindevorstande wird von dem
 Vorsitzenden des betreffenden Steuerausschusses
 der auf die Gemeinde entfallende Theilbetrag
 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand hat diese Benachrichti-
 gungen aufzubewahren und auf Grund derselben
 eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster
 aufzustellen, in welche jedoch nur die auswärts
 veranlagten Betriebe und die für diese anzu-
 setzenden Steuer-Theilbeträge aufzunehmen sind.
 Wegen der in der Gemeinde selbst veranlagten
 Betriebe enthält die Gewerbesteuerrolle auch den
 auf die Gemeinde entfallenden Theilbetrag.

2. Sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrolle ist
 - a. die zu 1 erwähnte Nachweisung aufzurechnen
 und abzuschließen, demnächst
 - b. das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunal-
 en Besteuerung entfallende Gewerbesteuer-
 soll durch Summirung der in Spalte 7 der
 Rolle und Nachweisung verzeichneten Beträge
 nach Maßgabe des vorgeschriebenen Musters
 am Ende der Rolle zu berechnen und diese
 Berechnung unterschriftlich zu vollziehen, und
 schließlich
 - c. in den Landkreisen das Ergebnis der Berech-
 nung bis zum 1. April dem Landrath und
 zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen
 Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen an-
 zuzeigen.

3. Befinden sich in den zu einem Landkreise ge-
 hörigen Gemeinden keine auswärts veranlagten
 Betriebe, so hat der Gemeindevorstand bis zum
 1. April dem Landrath die Gesamtsumme der
 in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und
 die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen ent-
 fallenden Summen anzuzeigen. Ist der Land-
 rath zugleich Vorsitzender des Steuerausschusses
 der Klasse IV, so genügt die Anzeige, daß sich
 in der betreffenden Gemeinde keine auswärts
 veranlagten Betriebe befinden.

Uebergangsbestimmung.

4. Zur besseren Wahrung der Ansprüche der Ge-
 meinden bei der Vertheilung der Steuersätze sol-
 cher Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere
 Gemeindebezirke erstrecken, erhalten für 1895/96
 die Gemeindevorstände von dem Vorsitzenden der
 Steuerausschüsse einen hierauf bezüglichen Aus-
 zug aus der namentlichen Nachweisung beziehungs-
 weise aus dem Zugangsnotizregister.

Diejenigen Gemeindevorstände, welchen hin-
 sichtlich einzelner in ihrem Bezirk belegener Be-
 triebsstätten von Gewerben, welche sich über
 mehrere Gemeindebezirke erstrecken, ein derartiger

Auszug nicht zugegangen ist, haben dem Vor-
 sitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV
 ihres Bezirks von dem Vorhandensein der be-
 treffenden Betriebsstätten spätestens bis zum
 15. Januar 1895 Anzeige zu erstatten. Auch
 steht es ihnen frei, wenn die Auszüge unvoll-
 ständige Angaben über den Umfang der Betriebs-
 stätten enthalten, diese durch eine entsprechende
 Mittheilung an den Vorsitzenden des Steuer-
 ausschusses der Klasse IV zu vervollständigen.

**VI. Allgemeine Verpflichtung der Gemeinde-
 vorstände zur Mitwirkung bei der Veranlagung.**

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse können sich
 bei der Feststellung der für die Veranlagung der Ge-
 werbesteuer erheblichen Thatsachen nach ihrem Ermessen
 der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen. Letztere
 haben den diesbezüglichen Aufforderungen zur An-
 stellung von Ermittlungen oder zur Ertheilung amt-
 licher Auskünfte Folge zu leisten.

Auch haben sie den Vorsitzenden der Steuer-
 ausschüsse die Einsicht in alle zu ihrer Verfügung stehen-
 den Bücher, Akten und Urkunden, welche die Gewerbe-
 verhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, zu gestatten,
 sofern nicht — wie dies hinsichtlich der öffentlichen
 Sparkassen der Fall — besondere gesetzliche Bestim-
 mungen entgegenstehen.

Vorstehende Zusammenstellung wird hiermit zur
 Kenntniß der Gemeindebehörden behufs Beachtung bei
 der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer
 gebracht.

Marienwerder, den 26. Juli 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

16) Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. wird in Schönsee (Wpr.) 2
 eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-
 anstalt mit Morsebetrieb eröffnet.

Danzig, den 30. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

17) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-
 bracht, daß im hiesigen Verwaltungsbezirk dem König-
 lichen Hauptzollamt hier die Befugniß zur steuerfreien
 Abstempelung von Aktien nach der Befreiungsvorschrift
 zur Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27.
 April 1894 ertheilt worden ist.

Danzig, den 3. August 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

18) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung
 näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf
 den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden
 und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung
 in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung
 die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rück-

beförderung an die Versand-Station und den Aussteller sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur- unten angegebenen Zeit stattfindet.
 In den ursprünglichen Frachtbriefen beziehungs-
 sprünglichen Frachtbriefes beziehungsweise des Duplikat- weise Duplikat-Beförderungsscheinen für die Einsendung
 Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch weise Duplikat-Beförderungsscheinen für die Einsendung
 eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nach- ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben
 gewiesen wird, daß die Thiere beziehungsweise Gegen- aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstel-
 stände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben lungsgut bestehen.

| Art der Ausstellung. | Ort. | Zeit. | Die Frachtbegünstigung wird gewährt | | Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt: | Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb |
|--|------------------------------------|-------------------------|--|--|---|--|
| | | | für | auf den Strecken der | | |
| 1. Ausstellung von Lösch- und Rettungsgeräthen, sowie Ausrüstungsgegenständen für Feuerwehren. | Schwezingen (Großherzogthum Baden) | 28. bis 30. Juli d. Js. | Gegenstände der nebenbezeichneten Art | Preussischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn desgl. | Ausstellungs-Kommission | 4 Wochen |
| 2. Geflügel-Ausstellung. | Hamburg | 28. bis 31. Juli d. Js. | Geflügel, Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügelzucht | | desgl. | 4 Wochen |

Schluß der Ausstellung nach

Bromberg, den 31. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Bekanntmachung.

Am 6. August d. Js. wird in Marienwerder ein Manöver-Proviant-Amt eingerichtet, welches den Bedarf an Schlachtvieh, (Ochsen und Hammel) Kartoffeln, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen der Kavallerie-Division anzukaufen hat. Angebote auf Lieferung von Verpflegungs-Gegenständen vorbezeichneter Art mit Preisangabe sind vom 6. August 1894 ab dem genannten Manöver-Proviantamt einzureichen. Letzteres bewirkt selbstständig die Lieferungsabschlüsse.

Danzig, den 2. August 1894.

Intendantur 17. Armee-Corps.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Andreas Komac, Holzarbeiter, geboren am 27. November 1856 zu Breth, Bezirk Tolmein (österreichisches Kronland Görz und Gradiska), wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Juni 1892), vom Königlich bairischen Bezirksamt Bamberg II, vom 25. Mai d. Js.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Gilke, Weber und Handarbeiter, geboren am 19. März 1843 zu Heidenstein, Bezirk Tettschen, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 28. Mai d. J.
2. Franz Lohr, Schneider und Arbeiter, geboren am 8. November 1855 zu Waltersdorf, Bezirk

Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 1. Juni d. J.

3. Emil Marievernet (Malivernier), Tagelöhner, angeblich geboren am 4. Dezember 1848 zu St. Brite, Departement Lot et Garonne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bairischen Bezirksamt Beilngries, vom 25. Mai d. J.
4. Johann Müller, Schuhmacher und Tagearbeiter, geboren im Jahre 1851 zu Königswalde, Bezirk Schludenaу, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 24. Mai d. J.
5. Jakob Reiger, Schuhmacher, geboren im Jahre 1845 zu Siepraw, Bezirk Wieliczka, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 24. Juni d. J.
6. Chil Sic Ratowicz, Schuhmacher, ca. 50 Jahre alt, geboren zu Sniadow, Bezirk Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 26. Juni d. J.
7. Peter Josef Rousseau, Schreiner, geboren am 31. Mai 1854 zu Bern, Departement Maine et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 21. Juni d. J.

8. Otto Schunkel, Schlossergeselle, geboren am 10. Oktober 1872 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Gablonz a. d. Neiße, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oypeln, vom 23. Mai d. J.
9. Josef Schwarz, Weber, geboren am 22. Juli 1872 zu Neurettendorf, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 24. Juni d. J.
10. Karl Spieß, Tischlergeselle, 24 Jahre alt, geboren zu Wilna, Rußland, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 30. April d. J.
11. Johann Venda, Tagelöhner, geboren im Jahre 1834 zu Bergstadt, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bairischen Bezirksamt Traunstein, vom 18. Juni d. J.
12. Ignaz Fengler, Ausrufer, geboren am 15. Februar 1865 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 29. Juni d. J.
13. Franz Fliher, Bäcker und Müller, geboren am 2. April 1875 zu Aschbach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Schaerding, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bairischen Bezirksamt Mühldorf, vom 19. Juni d. J.
14. Abraham Grundowsky, Arbeiter, etwa 54 Jahre alt, geboren zu Lomza, Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 29. Juni d. J.
15. Josef Gutter, Dienstknecht, geboren am 2. November 1849 zu Diepoldsau, Bezirk Unter-Rheinthal, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Garmisch, vom 23. Juni d. J.
16. Augustin Kazer, Formergeselle, geboren am 28. Februar 1867 zu Petersdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 5. Mai d. J.
17. Johann Kohl, Schuhmacher, geboren am 19. Februar 1860 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Radowenz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. Juni d. J.
18. Johann Nicolaus Blompen, Gerbergeselle, geboren am 13. August 1862 zu Herve, Belgien, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 13. Juni d. J.
19. Josef Nadebach, Maurergeselle, geboren am 11. November 1863 zu Böhmisches-Leipa, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 29. Mai d. J.
20. Johann Gottlieb Schädeli, Erdarbeiter, geboren am 16. Dezember 1851 zu Kirchlindach, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich württembergischen Regierung zu Ulm, vom 23. Juni d. J.
21. Johann Erschenn (Ersen), Arbeiter, geboren am 25. (27.) Mai 1871 zu Zhor, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Juli d. J.
22. Jfidor Sternlicht, Getreidehändler, geboren am 26. August 1875 zu Toke-Terebes, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Galszecs, ebendasselbst, wegen Landstreichens und falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. Juni d. J.
23. Gair Sutton, ehemaliger Handelsmann, 55 Jahre alt, geboren zu Aleppo, türkisches Syrien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bairischen Bezirks-Präsident zu Straßburg, vom 30. Juni d. J.
24. Heinrich Zitthoff, Arbeiter, geboren am 1. Mai 1868 zu Venlo, Niederlande, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 29. Juni d. J.

21)

Personal-Chronik.

Der Kreisschulinspektor Kießner in Schweg ist vom 27. Juli bis zum 14. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Treichel in Schweg vertreten.

Der Pfarrer Weber in Dt. Krone ist vom 21. Juli bis 8. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone in der Verwaltung der Schulinspektion vertreten.

Der seitherige Pfarrer Paul Mertner zu Sienna ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Ostromekko in der Diözese Culm von dem Patronate berufen und von dem Königlich Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Hilfsprediger Johannes Richard Georg Zürn ist zum Pfarrer an den evangelischen Kirchen zu Belschwitz und Kl. Tromnau in der Diözese Rosenberg von dem Patronate berufen und von dem Königlich Konsistorium bestätigt worden.

Im Kreise Rontz ist der Königl. Förster Jaerschky zu Mühlhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Mittel ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Rittergutsbesitzer Heinrich von Donimirski auf Hintersee zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Vorhloß Stuhm ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer

Lehr zu Kl. Nakel zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Nakel ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Alt-Lobitz im Kreise Dt. Krone ist dem Pfarrer Klamroth in Alt-Rörtnitz übertragen und der bisherige Lokalschulinspector Pfarrer Beyerlein in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juli 1894.

- Ernannt: 1. Gerichts-Assessor Walter Danielowski in Elbing zum Landrichter bei dem Landgericht in Königs.
2. Gerichtsassessor Werner Palleske in Marienburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Königs.
3. Gerichts-Assessor Dr. jur. Georg Gustav Gräber in Berlin zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Graudenz.
4. Referendar Roman Schwarzkopf aus Langenau zum Gerichts-Assessor.
5. Referendar Adolf Kessler aus Rugen zum Gerichts-Assessor.
6. Rechtsanwalt Lohwasser in Schlochau zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau.
7. Die Rechtskandidaten Victor Lopianowski in Culm, Bruno Cohnberg in Graudenz, Isidor Todtenkopf in Gr. Konarczyn, Erich Petersen in Berlin, Edmund Kronsohn in Graudenz, Franz Neumann in Danzig, Felix Detowski aus Kobakau, Walter Scheunemann aus Damerau zu Referendarien unter Ueberweisung an die Amtsgerichte Kulmsee bezw. Neuenburg, Pr. Friedland, Briesen, Mewe, Tiegenhof, Schöned und Tuchel.
8. Der Aktuar Korella zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder.
9. Der diätarische Inspektions-Assistent Carl Thieme in Cöslin zum etatsmäßigen Inspektions-Assistenten bei dem landgerichtlichen Gefängnis in Elbing.
10. Gerichtsvollzieher fr. Austr. Gerhardt in Tuchel zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Tuchel.

11. Gefangenaufseher Wilhelm Lange in Strassburg zum Ober-Aufseher bei dem Hülfsgefängnis in Oliva.
12. Hülfsgefangenaufseher Degenhardt in Danzig zum Gefangenaufseher bei dem landgerichtlichen Gefängnis ebenda.
13. Hülfsgefangenaufseher Schutz in Elbing zum Gefangenaufseher bei dem landgerichtlichen Gefängnis ebenda.
14. Hülfsgerichtsdienner Albert Rudczinski in Graudenz zum Gerichtsdienner beim Amtsgericht ebenda.

Versezt: 1. Amtsgerichtsrath Kauffmann in Graudenz in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Danzig.

2. Gefängnisinspector Walter in Rattowitz in gleicher Amtseigenschaft an das landgerichtliche Gefängnis in Danzig.
3. Der Gerichtsdienner und Gefangenaufseher Rudnicki in Puzig als Gerichtsdienner an das Amtsgericht Pr. Stargard.
4. Gefangenaufseher Tucholski in Stuhm in gleicher Amtseigenschaft an das landgerichtliche Gefängnis in Königs.
5. Gefangenaufseher Friedrichowicz in Königs als Gerichtsdienner an das Landgericht ebenda.

Pensionirt: 1. Der Gerichtsdienner Tharandt in Thorn.

2. Der Gerichtsdienner Schumacher in Strassburg W.-Pr.

Entlassen: Der Referendar Albrecht Graf Fink von Finkenstein in Herzogswalde auf seinen Antrag.

Zugelassen: Der Rechtsanwalt Hunrath bei dem Landgericht in Königs auch bei dem Amtsgericht ebenda.

Verstorben: Der Gerichtsvollzieher Schapke in Elbing.

Berliehen: Dem Amtsgerichtsrath Emmerleben in Graudenz bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Georgensdorf, Kreis Stuhm, wird zum 16. August d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 32.)

